



AMTSBLATT

FÜR DEN LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME)

Nr. 13

Ausgegeben für den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 15.07.2016

40. Jahrgang



Inhalt

A. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Inkrafttreten der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 61 Jeddingen „Am Vogtsmoor“ der Stadt Visselhövede vom 5. Juli 2016

Bekanntmachung der Genehmigung der 45. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Sittensen vom 1. Juli 2016

Haushaltssatzung der Gemeinde Böttersen für das Haushaltsjahr 2016 vom 3. Mai 2016

2. Änderungssatzung zur Satzung über den Betrieb und die Benutzung des Kindergartens der Gemeinde Breddorf vom 24. Mai 2016

1. Satzung vom 20. Juni 2016 zur Änderung der Satzung über den Betrieb und die Benutzung des Kindergartens in der Gemeinde Hellwege vom 1. August 2012

1. Änderung vom 20. Juni 2016 der Richtlinie zur Festsetzung der Kindergartengebühren für den Kindergarten der Gemeinde Hellwege vom 19. Juli 2012

2. Satzung zur Änderung der Satzung über den Betrieb und die Benutzung sowie über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Tageseinrichtungen für Kinder in der Gemeinde Kirchwalsede (Kindertagesstättensatzung) vom 28. Juni 2016

Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 „Im Saal III“ mit örtlichen Bauvorschriften der Gemeinde Oerel vom 1. Juni 2016

Inkrafttreten der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 „An der Dorfstraße“ mit örtlichen Bauvorschriften der Gemeinde Oerel vom 1. Juni 2016

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 6 „Birkenkamp“ mit örtlichen Bauvorschriften nach NBauO in der Gemeinde Vieren vom 1. Juli 2016

B. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

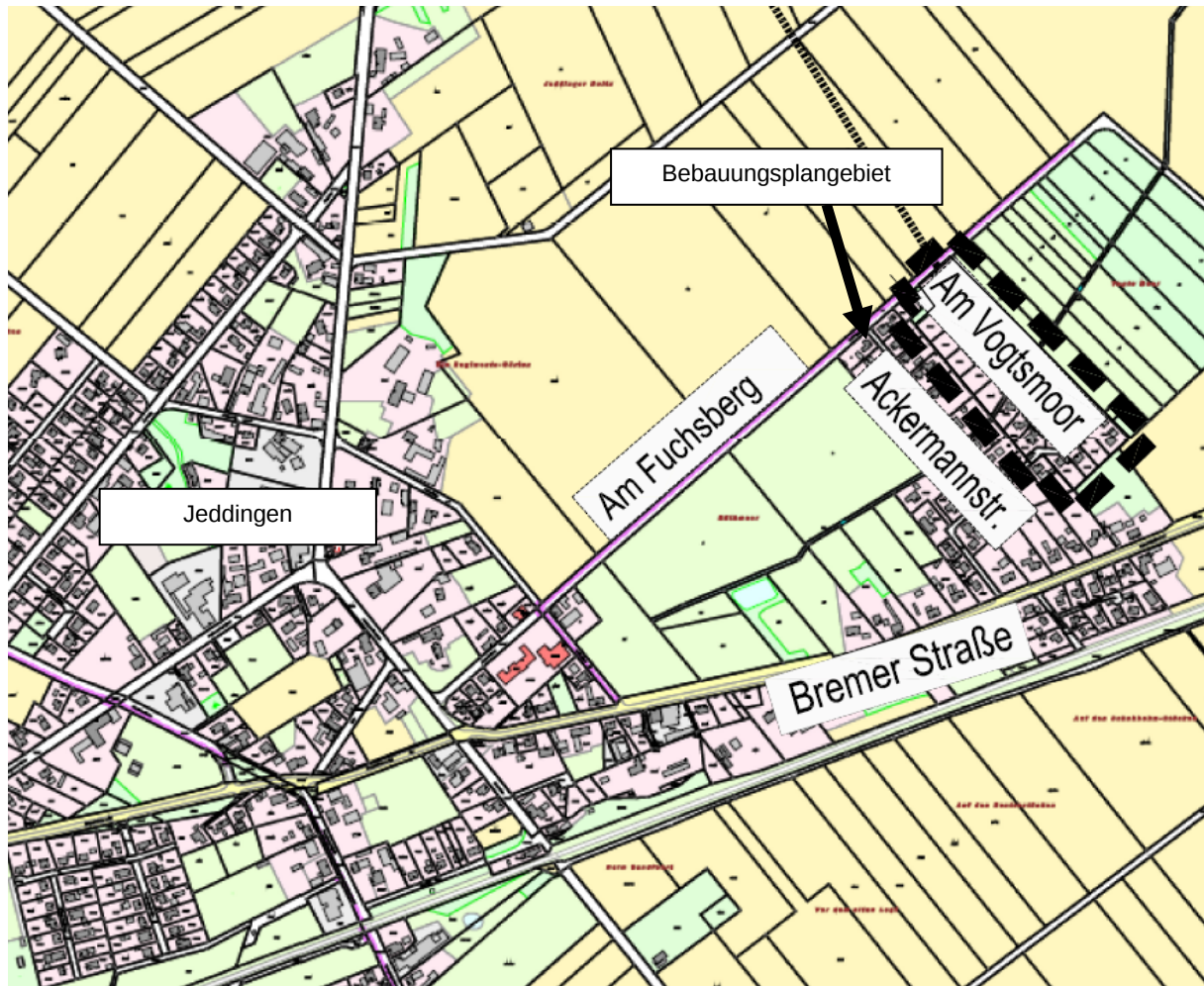
C. Berichtigungen

A. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Inkrafttreten der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 61 Jeddingen „Am Vogtsmoor“

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und der §§ 10 und 13 a des Baugesetzbuches (BauGB) sowie der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt Visselhövede am 17.03.2016 die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 61 Jeddingen „Am Vogtsmoor“ als Satzung mit Örtlichen Bauvorschriften beschlossen.

Der Geltungsbereich des o. a. Bauleitplanes ist aus nachstehender Übersichtskarte zu ersehen.



Der oben genannte Bebauungsplan mit Begründung kann bei der Stadt Visselhövede, Bau- und Umweltamt, Marktplatz 2, 27374 Visselhövede, während der Dienststunden eingesehen werden.

Mit der Bekanntmachung in dieser Ausfertigung des Amtsblattes für den Landkreis Rotenburg wird der o. a. Bebauungsplan nun rechtsverbindlich.

Hinsichtlich der Rügefristen gilt folgendes:

Unbeachtlich werden gem. § 215 (1) BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Visselhövede, Marktplatz 2, 27374 Visselhövede, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Visselhövede, 05.07.2016

Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.07.2016 Nr. 13

Bekanntmachung der Genehmigung der 45. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Sittensen

Der Landkreis Rotenburg (Wümme) hat mit Verfügung vom 09.06.2016 (Az.: 63 ROW-61 72 60/187) die 45. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Die 45. Änderung des Flächennutzungsplanes betrifft Flächen der Gemeinde Vierden. Der Änderungsbereich ist aus nachfolgender Planskizze ersichtlich:



Gemäß § 6 Abs. 5 BauGB 2004 wird die 45. Änderung des Flächennutzungsplanes mit dieser Bekanntmachung wirksam.

Die 45. Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich der Begründung sowie der zusammenfassenden Erklärung kann bei der Samtgemeinde Sittensen, Bauamt, Am Markt 11, 27419 Sittensen, während der Dienststunden eingesehen und über deren Inhalt Auskunft verlangt werden.

Es wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB Mängel des Abwägungsvorganges dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde geltend gemacht worden sind. Dies gilt auch für beachtliche Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB.

Der Sachverhalt der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Sittensen, 01.07.2016

Samtgemeinde Sittensen
Der Samtgemeindebürgermeister
Tiemann

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.07.2016 Nr. 13

Haushaltssatzung der Gemeinde Böttersen für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Böttersen in der Sitzung am 03.05.2016 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	1.295.000 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	1.295.000 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.276.900 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.154.600 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	75.200 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	51.300 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes auf	1.352.100 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes auf	1.205.900 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2016 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 100.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2016 wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|-----|--|-----------|
| 1. | Grundsteuer | |
| 1.1 | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 400 v. H. |
| 1.2 | für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 340 v. H. |
| 2. | Gewerbsteuer | 400 v. H. |

Bötersen, 3. Mai 2016

(L.S.)

Holsten
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden im Gemeindebüro der Gemeinde Bötersen öffentlich aus.

Bötersen, den 15. Juli 2016

Gemeinde Bötersen
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.07.2016 Nr. 13

2. Änderungssatzung zur Satzung über den Betrieb und die Benutzung des Kindergartens der Gemeinde Breddorf

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit den §§ 1 und 5 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG), jeweils in der z. Zt. geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Breddorf in seiner Sitzung am 24.05.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 7 Abs. 1 der Satzung (Öffnungszeiten, Urlaubsregelung) wird wie folgt geändert:

Der Kindergarten ist wie folgt geöffnet:

- a) vormittags
Betreuung montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr (25,0 Stunden)
- b) Frühbetreuung
Betreuung montags bis freitags von 7.30 Uhr bis 8.00 Uhr (2,5 Stunden)
- c) Spätbetreuung
Betreuung montags bis freitags von 13.00 Uhr bis 14.00 Uhr (5,0 Stunden)

§ 7 Abs. 2 der Satzung wird wie folgt geändert:

Für den Kindergarten gilt folgende Urlaubsregelung:

Weihnachten:	Mit Ferienbeginn bis einschl. 03. Januar
Ostern:	die Woche vor Ostern (Karwoche)
Christi Himmelfahrt:	der Freitag nach Himmelfahrt
Pfingsten:	der Dienstag nach dem Pfingstmontag
Sommer:	ab Beginn der Schulferien 17 Arbeitstage
Herbst:	der Kindergarten ist in der ersten Ferienwoche geschlossen

§ 2

§ 8 Abs. 1 der Satzung (Elternbeiträge) wird wie folgt geändert:

- (1) Für die Betreuung der Kinder im Kindergarten sind Elternbeiträge zu entrichten. Zahlungspflichtig sind die Eltern oder die Personensorgeberechtigten.

- a) Die monatlichen Elternbeiträge je Kind werden nach einem Bemessungseinkommen wie folgt gestaffelt:

Einkommen in €		Regelbetreuung 8.00 – 13.00 Uhr 25 Stunden
	bis 1.380,-	95,-
1.381,-	bis 1.636,-	103,-
1.637	bis 1.891,-	119,-
1.892,-	bis 2.147,-	132,-
2.148,-	bis 2.403,-	150,-
2.404,-	bis 2.659,-	170,-
mehr als	2.659,-	190,-

Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig den Kindergarten und sind nicht von den Elternbeiträgen freigestellt, so ermäßigt sich der Beitrag für die Regelbetreuung von 8.00 bis 13.00 Uhr täglich für das zweite und jedes weitere Kind um 50 %.

- b) Frühbetreuung (täglich von 7.30 Uhr – 8.00 Uhr)
Für die Frühbetreuung wird ein Elternbeitrag in Höhe von 17,00 € im Monat erhoben.
- c) Spätbetreuung (dienstags bis donnerstags von 13.00 bis 14.00 Uhr)
Für die Spätbetreuung wird ein Elternbeitrag in Höhe von 34,00 € im Monat erhoben.
- d) Flexible Öffnungszeiten
Früh- und Spätbetreuung (7.30 Uhr – 8.00 Uhr sowie 13.00 Uhr– 14.00 Uhr):
In den Sonderöffnungszeiten wird ein Elternbeitrag in Höhe von 3,00 € je angefangener halben Stunde Betreuungszeit erhoben, die einmalig in Anspruch genommen wird.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über den Betrieb und die Benutzung des Kindergartens der Gemeinde Breddorf vom 10.12.2015 außer Kraft.

Breddorf, den 24. Mai 2016

(L.S.)

Ringen
Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.07.2016 Nr. 13

1. Satzung zur Änderung der Satzung über den Betrieb und die Benutzung des Kindergartens in der Gemeinde Hellwege vom 01.08.2012

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit den §§ 1 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) sowie den §§ 10 und 20 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) in den z. Zt. geltenden Fassungen der Gesetze hat der Rat der Gemeinde Hellwege in seiner Sitzung am 20.06.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung über den Betrieb und die Benutzung des Kindergartens in der Gemeinde Hellwege vom 01.08.2012 wird wie folgt geändert:

Der § 7 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Der Kindergarten ist in der Regel werktags von Montag bis Freitag von 07.15 Uhr bis 12.15 Uhr geöffnet. Von 12.15 Uhr bis 14.00 Uhr wird ein Spätdienst angeboten.“

§ 2

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.08.2016 in Kraft.

Hellwege, den 20. Juni 2016

Harling
Bürgermeister

(L. S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.07.2016 Nr. 13

1. Änderung der Richtlinie zur Festsetzung der Kindergartengebühren für den Kindergarten der Gemeinde Hellwege vom 19.07.2012

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit den §§ 1 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) sowie den §§ 10 und 20 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) in den z. Zt. geltenden Fassungen der Gesetze hat der Rat der Gemeinde Hellwege in seiner Sitzung am 20.06.2016 folgende Änderung beschlossen:

§ 1

Die Richtlinie zur Festsetzung der Kindergartengebühren der Gemeinde Hellwege vom 19.07.2012 wird wie folgt geändert:

Die Ziffern 2 a, 2 c und 3.1 Abs. 5 der Richtlinie zur Festsetzung der Kindergartengebühren erhalten folgende Fassungen:

Ziffer 2 a:

Für den Sonderdienst von 12.15 Uhr bis 14.00 Uhr wird ein Zuschlag von 30 % der monatlichen Gebühr erhoben. Wird der Sonderdienst nur an 1 bis 2 Tagen in der Woche genutzt, beträgt der Zuschlag 15 %. Die Sonderdienste sind grundsätzlich halbjährlich, mindestens aber für einen Zeitraum von einem Monat buchbar.

Ziffer 2 c:

Für das zweite und jedes weitere beitragspflichtige Kind in einer Kindergartengruppe der Gemeinde Hellwege wird eine Ermäßigung von 30 % des Beitrages gewährt. Die Ermäßigung wird auf den beitragsmäßig niedrigeren Betrag berechnet.

Ziffer 3.1 Abs. 5

Nicht zum Familieneinkommen zählen Kindergeld, Wohngeld, Mutterschaftsgeld, Elterngeld bis 300 €, die Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) und der Rentenanteil für die Kindererziehungsleistung.

§ 2

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.08.2016 in Kraft.

Hellwege, den 20. Juni 2016

Harling
Bürgermeister

(L. S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.07.2016 Nr. 13

2. Satzung zur Änderung der Satzung über den Betrieb und die Benutzung sowie über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Tageseinrichtungen für Kinder in der Gemeinde Kirchwalsede (Kindertagesstättensatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) sowie § 20 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) in den jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Kirchwalsede in seiner Sitzung am 28.06.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Kindertagesstättensatzung der Gemeinde Kirchwalsede vom 09.04.2009 in der Fassung der ersten Änderungssatzung vom 12.08.2009 wird wie folgt geändert:

In § 8 wird Absatz 2 (d) ersatzlos gestrichen:

In § 8 wird Absatz 3 wie folgt neu gefasst:

„Kinderkrippe

- a) Die Kinderkrippe ist in der Regel von Montag bis Freitag in der Zeit von 7.30 Uhr bis 12.30 Uhr geöffnet (Vormittagsgruppe).
- b) von 07.30 Uhr bis 15.00 Uhr geöffnet (verlängerte Vormittagsgruppe).
- c) Abweichend von der regelmäßigen wöchentlichen Betreuungszeit ist ein Besuch der Krippe in Abhängigkeit mit der Auslastung und nur mit Zustimmung der Krippenleitung möglich.“

In § 8 wird Absatz 5 wie folgt neu gefasst:

„(5) Zu Beginn eines jeden Betreuungsjahres legt die Gemeinde den genauen Zeitraum der Betriebsferien im Benehmen mit der Leitung der Kindertageseinrichtungen fest.“

In § 9 werden die Absätze 1 - 4 wie folgt neu gefasst:

„(1) Die Eltern/Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, sich an den Kosten der Kindertagesstätte zu beteiligen.

(2) Die Benutzungsgebühren werden pro Kind und Monat wie folgt festgesetzt:

- a) Kinderkrippe

Vormittagsgruppe (7.30 – 12.30 Uhr)	210,00 €
verlängerte Vormittagsgruppe (7.30 – 15.00 Uhr)	325,00 €

Bei Anwendung § 8 Abs. 3 Nr. c (abweichende Inanspruchnahme) erfolgt die Abrechnung anteilmäßig nach Tagen, wobei je Monat 20 Arbeitstage zugrunde gelegt werden.

- b) Kindergarten

Vormittagsgruppe (8.00 – 12.00 Uhr)	125,00 €
verlängerte Vormittagsgruppe (8.00 – 14.00 Uhr)	180,00 €

(3) a) Für die Inanspruchnahme der Sonderbetreuungszeiten nach § 8 Absatz 2 (c) wird jeweils ein Zuschlag von 14,00 € je angefangene 30 Min. zu der entsprechenden Tabellengebühr nach der Anlage zu § 10 Absatz 1 erhoben.

(4) entfällt – (die bisherigen Absätze 5 – 11 rücken eine Nummerierung nach oben).

In § 10 wird folgender Absatz angefügt:

„(8) Sofern die Benutzungsgebühr im vorletzten Betreuungsjahr vor der Einschulung vom Landkreis Rotenburg (Wümme) übernommen wird, sind die Sorgeberechtigten von der Gebührenpflicht befreit.

Für noch nicht schulpflichtige Kinder, die vorzeitig die Schule besuchen (sogenannte „Kann-Kinder“) werden die im vorletzten Betreuungsjahr vor der Einschulung gezahlten Elternbeiträge erstattet. Die Erstattung ist formlos beim Träger der Einrichtung zu beantragen. Eine Bescheinigung der aufnehmenden Schule ist beizufügen.“

Die Anlage zu § 10 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Gebühren für die Betreuung in den Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Kirchwalsede während der Kernzeiten:

€ monatliche Gebühr				Monatliches Familieneinkommen der Haushalte in € *)					
Kindergarten		Kinderkrippe							
vormittags 8.00 - 12.00 Uhr	verlängerter Vormittag 8.00 - 14.00 Uhr	vormittags 7.30 - 12.30 Uhr	verlängerter Vormittag 7.30 - 15.00 Uhr	2 Pers.	3 Pers.	4 Pers.	5 Pers.	6 Pers.	7 Pers.
88,00	126,00	147,00	228,00	unter 1.400,00	unter 1.560,00	unter 1.720,00	unter 1.880,00	unter 2.040,00	unter 2.200,00
106,00	153,00	180,00	276,00	von 1.400,00 bis 1.930,00	von 1.560,00 bis 2.090,00	von 1.720,00 bis 2.250,00	von 1.880,00 bis 2.410,00	von 2.040,00 bis 2.570,00	von 2.200,00 bis 2.730,00
125,00	180,00	210,00	325,00	über 1.930,00	über 2.090,00	über 2.250,00	über 2.410,00	über 2.570,00	über 2.730,00

*) Für jedes weitere Familienmitglied erhöhen sich die Ansätze um jeweils 160,00 €.“

In § 11 wird folgender neuer Absatz angefügt:

„(2) Außerordentliche Betreuungszeiten können vereinbart werden, sofern die Kindertagesstättenleitung diesen zustimmt. Die dafür entstehenden Entgelte werden anteilig erhoben und richten sich nach den jeweils gültigen Benutzungsgebühren.“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. August 2016 in Kraft.

Kirchwalsede, den 28.06.2016

Gemeinde Kirchwalsede

(L.S.)

Hoppe
Bürgermeisterin

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.07.2016 Nr. 13

**Gemeinde Oerel
Inkrafttreten
der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 "Im Saal III"
mit örtlichen Bauvorschriften**

Der Rat der Gemeinde Oerel hat in seiner Sitzung am 30.05.2016 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 gemäß der §§ 1 Abs. 3, 10 und 13 des Baugesetzbuches (BauGB), des § 84 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) und der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) als Satzung beschlossen. Der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan zu ersehen. Die genauen Grenzen des Planänderungsgebietes gehen verbindlich aus den Eintragungen im Bebauungsplan hervor.

Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16



Mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB tritt die Bebauungsplanänderung in Kraft.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 "Im Saal III" sowie die Begründung können vom Tage der Veröffentlichung an bei der Gemeindeverwaltung Oerel, im Rathaus der Samtgemeinde Geestequelle, Bohnenstraße 10 in 27432 Oerel während der allgemeinen Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Aufstellung des Bebauungsplanes eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Oerel, den 01.06.2016

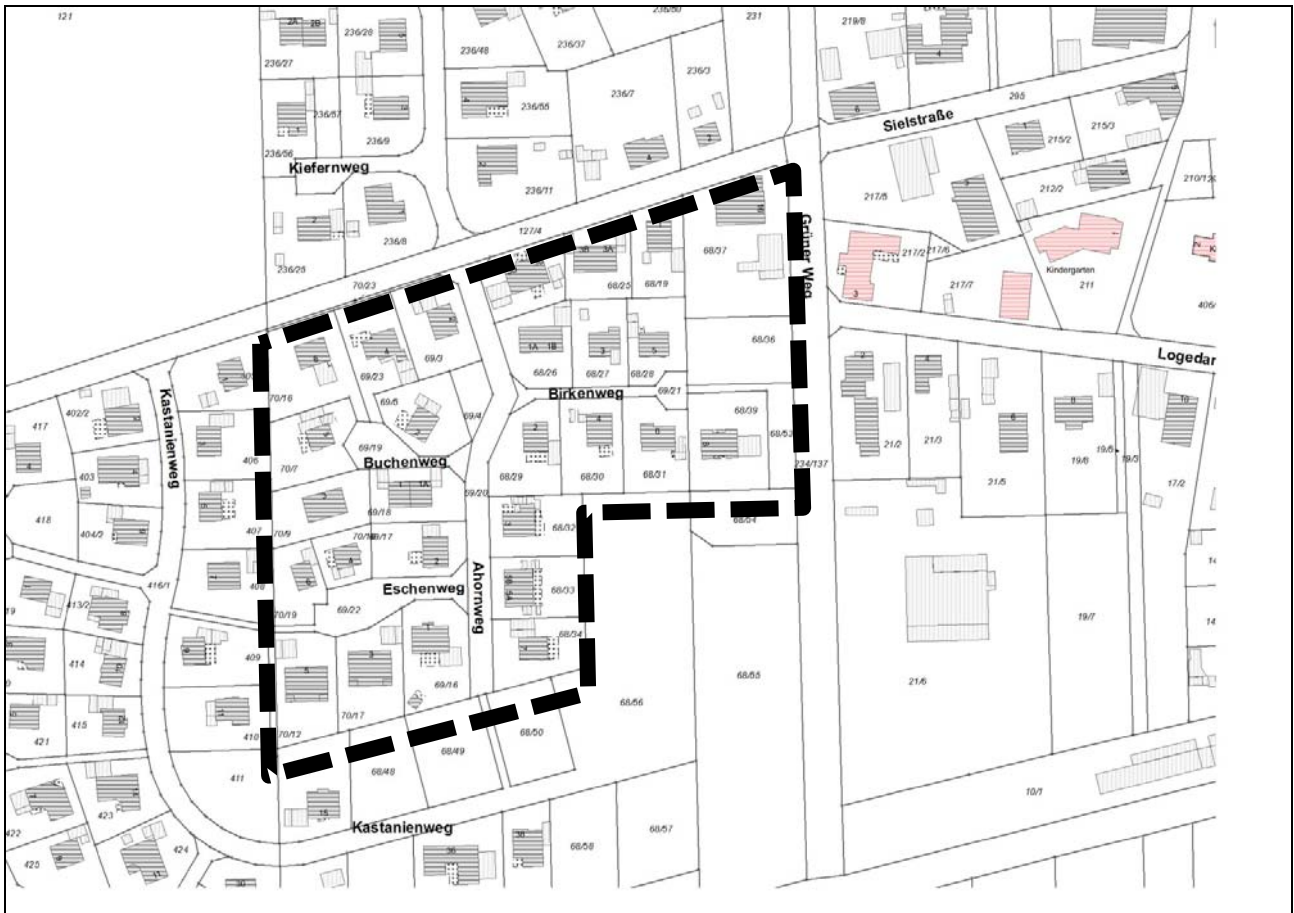
Der Bürgermeister
Knop

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.07.2016 Nr. 13

Gemeinde Oerel
Inkrafttreten
der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 "An der Dorfstraße"
mit örtlichen Bauvorschriften

Der Rat der Gemeinde Oerel hat in seiner Sitzung am 30.05.2016 die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 gemäß der §§ 1 Abs. 3, 10 und 13 des Baugesetzbuches (BauGB), des § 84 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) und der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) als Satzung beschlossen. Der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan zu ersehen. Die genauen Grenzen des Planänderungsgebietes gehen verbindlich aus den Eintragungen im Bebauungsplan hervor.

Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8



Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Aufstellung des Bebauungsplanes eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Oerel, den 01.06.2016

Der Bürgermeister
Knop

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.07.2016 Nr. 13

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 6 „Birkenkamp“ mit örtlichen Bauvorschriften nach NBauO in der Gemeinde Vierden

Der Rat der Gemeinde Vierden hat in seiner Sitzung am 30.06.2016 den Bebauungsplan Nr. 6 „Birkenkamp“ bestehend aus der Planzeichnung und textlichen Festsetzungen gemäß § 1 Abs. 3 und § 10 des Baugesetzbuches (BauGB), des § 84 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) in Verbindung mit § 58 der Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 6 „Birkenkamp“ ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich. Die genauen Grenzen des Plangebietes gehen verbindlich aus den Eintragungen im Bebauungsplan hervor.



Mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Absatz 3 BauGB tritt der Bebauungsplan Nr. 6 „Birkenkamp“ in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 6 „Birkenkamp“ einschließlich der Begründung sowie der zusammenfassenden Erklärung können vom Tage der Veröffentlichung an im Rathaus der Samtgemeinde Sittensen, Am Markt 11, 27419 Sittensen, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie nach § 214 Abs. 3 BauGB Mängel des Abwägungsvorganges dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Vierden geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Vierden, 01.07.2016

Gemeinde Vierden
Der Bürgermeister
Schmitthen

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.07.2016 Nr. 13

Herausgeber, Schriftleitung und Druck: Landkreis Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme),
Tel. 04261/983-0

Nachdruck nur mit Genehmigung des Landkreises Rotenburg (Wümme) gestattet.
Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, in der Regel am 15. und letzten jeden Monats.